



Zeiger- und Anlagewarte-Verein
Solothurn, Bern-Oberaargau, Emmental, Seeland
Nordwestschweiz, Mittelland, Deutsch-Freiburg

Statuten

18.02.2023 genehmigt an der Generalversammlung 2023

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins | Artikel 1 bis 2 |
| 2. Mitgliedschaft | Artikel 3 bis 5 |
| 3. Organisation | Artikel 6 bis 15 |
| 4. Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss | Artikel 16 |
| 5. Auflösung des Vereins | Artikel 17 bis 18 |
| 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen | Artikel 19 bis 21 |

1. Name und Zweck des Vereins

Artikel 1

Name des Vereins

Unter dem Namen „Zeiger- und Anlagewarte-Verein Solothurn, Bern-Oberaargau, Emmental, Seeland, Nordwestschweiz, Mittelland, Deutsch-Freiburg“ existiert ein Verein mit Sitz in Solothurn.

Artikel 2

Zweck des Vereins

1. Entsprechend dem Vereinszweck (Solothurn, Bern-Oberaargau, Emmental, Seeland Nordwestschweiz, Mittelland, Deutsch-Freiburg) die Förderung und Unterstützung des Zeigerwesens und Anlagewartens.
2. Er führt unter anderem Kurse, Standbesichtigungen, Zeigerschiessen und sonstige Aktivitäten durch.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Frei-, Veteranen- und Ehrenmitglieder
Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, erworben werden.
2. Sie wird erlangt durch die Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags.
3. Wer dem Verein 25 Jahre in ununterbrochener Folge angehört hat, erwirbt die Freimitgliedschaft.
4. Wer dem Verein 40 Jahre in ununterbrochener Folge angehört hat, erwirbt die Veteranenmitgliedschaft.
5. Wer sich darüber hinaus durch ausserordentliche Verdienste zum Wohle des Vereins ausgezeichnet hat, kann – auf Antrag des Vorstandes – an der Generalversammlung zum Ehrenmitglied vorgeschlagen und ernannt werden.

Artikel 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied steht ein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung zu. Ausserdem kann es auch Anträge an die Versammlung stellen.
2. Die Mitglieder haben alljährlich den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
3. Frei- und Veteranenmitglieder haben einen reduzierten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
4. Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Eintritt die Vereinsstatuten, die ihnen auf Verlangen in Form einer Abschrift ausgehändigt werden, und verpflichten sich, deren Bestimmungen sowie den Beschlüssen, Reglementen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.
5. Alle Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austrittserklärung
Diese Erklärung ist vor der jeweiligen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Angabe von Gründen ist dabei nicht erforderlich. Ein Austritt ist jeweils auf das Datum der Generalversammlung vorzunehmen. In dringenden Fällen kann er jedoch auch während des Jahres erfolgen, wobei dem austretenden Mitglied kein Anspruch auf Rückerstattung des allenfalls bereits geleisteten Mitgliederbeitrags zusteht.
- b) Todesfall
- c) Verlust der Mitgliedschaft im Verein infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Ausschluss gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Vereinsstatuten.
- d) Ausschluss eines Mitgliedes durch den Verein infolge groben Verstosses gegen die Vereinsinteressen (Art. 4, Abs. 4) sofern diesem Ausschluss $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Dem auf diese Weise Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 10 Tagen ab Erhalt des Ausschlussbescheides ein Wiedererwägungsgesuch an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung einzureichen, welche darüber endgültig zu befinden hat. Bis zum Vorliegen des diesbezüglichen Entscheides der Generalversammlung bleibt das Mitglied in seinen Funktionen suspendiert. Ausgeschlossene Mitglieder, die auf das fristgerechte Einreichen eines Wiedererwägungsgesuches verzichtet haben oder deren Versuch von der Generalversammlung abgewiesen wurde, verlieren ihre Mitgliedschaft im Verein. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Wiederaufnahme in den Verein und durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes wieder möglich (Art.3, Abs. 2).

3. Organisation

Artikel 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

Generalversammlung, Vorstand und Rechnungsrevisoren

Artikel 7

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich im ersten Quartal statt. Die entsprechenden Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor deren Stattfinden an die Mitglieder versandt werden. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur befunden werden, wenn diesem Ansinnen $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten zustimmen.

Artikel 8

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- a) wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder die Einberufung verlangt (schriftlich, von allen aufgeführten Mitgliedern unterzeichnete Erklärung an den Vorstand),
- b) auf Einladung des Vorstandes zur Erledigung dringender Geschäfte (z.B. Statutenänderung, Vereinsauflösung usw.).

Artikel 9

Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung von Versammlungsprotokollen,
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- c) Festsetzung, Änderung oder Aufhebung der Statuten oder einzelner Statutenbestimmungen,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr,
- e) Genehmigung des Budgets für das nächste Rechnungsjahr,
- f) Genehmigung von Geschäften, respektive Aussetzung von Krediten für Geschäfte, die nicht über den Voranschlag laufen (insbesondere ausserordentliche Anschaffungen von Materialien und Mobilien) und deren finanzielle Tragweite den Betrag von Fr. 1000.— pro Geschäft übersteigt,
- g) Wahl des Vereinspräsidenten, des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren,
- h) Ernennung von Frei-, Veteranen- und Ehrenmitglieder (Art. 3, Abs. 3 bis 5),
- i) Feststellung des Ausschlusses von Mitgliedern, welche den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet haben (Art. 5, Abs. c),
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern.

Artikel 10

Beschlussfassung

1. Alle anwesenden Mitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme.
2. Die Vereinsbeschlüsse werden – unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieser Statuten – mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Bei Stimmengleichheit gibt der Stichentscheid des Vereinspräsidenten den Ausschlag.

Artikel 11

Vorstand

Befugnisse des Vorstandes:

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
2. Ihm obliegen folgende Kompetenzen:
 - a) Fixierung des Jahrestätigkeitsprogrammes,
 - b) Führung der Rechnung des Vereins und Festsetzung des Reingewinns, der als Reserve zurückbehalten ist (Art. 9, Abs. f; Art. 17, Abs. 2),
 - c) Inkasso der Mitgliederbeiträge,
 - d) Antragstellung an die Generalversammlung,
 - e) Erledigung von nicht über den Voranschlag laufende Geschäfte (insbesondere ausserordentliche Anschaffungen von Materialien und Mobilien), die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und deren finanzielle Tragweite den Betrag von Fr. 1000.— pro Geschäft nicht übersteigt (Art. 9, Abs. e),
 - f) Abfassung von Versammlungsprotokollen,
 - g) alle Befugnisse, welche nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht anderen Organen zustehen.

Artikel 12

Wahl und Amtsdauer

Die Angehörigen des Vereinsvorstandes werden aus der Mitte des Vereins für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Wird ein Amt während einer laufenden Amtsperiode neu besetzt, gilt der neue Amtsinhaber bis zum ordentlichen Ablauf der Amtsperiode gewählt.

Die Chargeninhaber sind alternierend wie folgt zu wählen:

- a) 1. Wahlperiode: Präsident, Kassier, Techn. Leiter, Mutationsführer, ein Rechnungsrevisor,
- b) 2. Wahlperiode: Vizepräsident, Sekretär/Protokollführer, PR/Internet, Beisitzer, ein Rechnungsrevisor.

Artikel 13

Zusammensetzung

1. Die Vorstandsmitglieder bekleiden folgende Chargen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär/Protokollführer, Kassier, PR/Internet, Techn. Leiter, Mutationsführer, Beisitzer für Sonderaufgaben.
2. Das Pflichtenheft für Vorstandsmitglieder bildet einen integrierten Bestandteil dieser Statuten.
3. Der Vorstand nimmt, mit Ausnahme des Präsidenten, die Chargenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst vor, wobei die Bekleidung mehrerer Chargen durch ein- und dasselbe Vorstandsmitglied zulässig ist.
4. Der Vorstand besteht im Minimum aus drei, im Maximum aus acht Mitgliedern.

Artikel 14

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand führt regelmässig Sitzungen durch.
2. Die Beschlussfassung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie bei der Generalversammlung (Art. 10).
3. Zur Fassung von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

Artikel 15

Rechnungsrevisoren

1. Die beiden Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie überprüfen das Rechnungswesen des Vereins und erstatten Bericht an der Generalversammlung.
3. Sie haben das Recht, vom Vorstand sämtliche Unterlagen zu verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig sind.
4. Pro Jahr muss immer ein Rechnungsrevisor gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren sind nach der Amtsdauer wieder wählbar.

4. Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss

- Artikel 16**
1. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
 2. Das Geschäftsjahr und die Jahresrechnung schliessen jeweils auf den 31. Dezember ab.
 3. Der Mitgliederbestand wird ebenfalls per obgenanntem Zeitpunkt ermittelt.

5. Auflösung des Vereins

- Artikel 17**
- Der Verein wird aufgelöst:
- a) von Gesetzes wegen, wenn er zahlungsunfähig ist sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss (Art.13, Abs. 1 und 4) bestellt werden kann,
 - b) durch richterliches Urteil,
 - c) durch Vereinsbeschluss,
 - d) Die Mitglieder können nur bis zum Betrag des Mitgliederbeitrages belangt werden.

- Artikel 18**
- Auflösung durch Vereinsbeschluss**
1. Die Auflösung durch Vereinsbeschluss hat an einer ausserordentlichen Generalversammlung zu erfolgen (Einberufung gemäss Art. 8).
 2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn ihr mindestens $\frac{2}{3}$ der an der ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
 3. Das nach Auflösung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen geht an das Schützenmuseum in Bern.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Artikel 19**
- Inkraftsetzung, Geltungsdauer**
1. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 18. Februar 2023 in Kraft.
 2. Ihre Geltungsdauer erstreckt sich – unter Vorbehalt einer gerichtlichen Anfechtung – bis zum Zeitpunkt einer durch die Generalversammlung beschlossenen Änderung oder Aufhebung.

- Artikel 20**
- Verweis auf Vereinsstatuten und Zivilgesetzbuch**
- Für alle Fragen, welche durch diese Statuten nicht geregelt sind, kommen die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zur Anwendung.

- Artikel 21**
- Nach Genehmigung der neuen Statuten sind die Statuten vom 7. Dezember 1996 ungültig.

Solothurn, 18. Februar 2023

Der Präsident:



Beat Schori

Der Sekretär:



Rolf Sutter

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Februar 2023 genehmigt.